

der produktiven Kräfte der Gesellschaft, die Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse durch die bewußte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die volle Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Ordnung, der rechtliche Ausbau des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und die weitere Entwicklung der demokratischen Rechte der Bürger.

Von großer internationaler Bedeutung war das am 1. September 1964 verabschiedete Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen. Die Deutsche Demokratische Republik, die ihre Verpflichtung aus dem Völkerrecht, insbesondere aus dem Potsdamer Abkommen, zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher erfüllt hat, bekräftigte mit der Autorität der obersten Volksvertretung in diesem Gesetz nochmals: Nazi- und Kriegsverbrecher sind in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen. Die Verbrechen unterliegen ihrem Wesen nach keiner Verjährung.

Die von der DDR und von vielen Staaten, auch von der UNO, zur Nichtverjährung von Kriegsverbrechen getroffenen Maßnahmen zeigen, daß sich der westdeutsche imperialistische Staat mit der zur Täuschung der Öffentlichkeit bestimmten Verlängerung der Verjährungsfrist für Nazi- und Kriegsverbrechen bis zum 31. Dezember 1969 außerhalb der allgemein anerkannten Völkerrechtsprinzipien stellte.

Als Teil der aggressiven Alleinvertretungsanmaßung nahm die Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch Polizei- und Justizorgane in Westdeutschland in den vergangenen Jahren immer größere Ausmaße an. Mit dem Handschellengesetz vom 23. Juni 1966 verankerte die westdeutsche Regierung die völkerrechtswidrige Anmaßung ihrer Rechtsprechungspraxis in einem Gesetz, das die westdeutsche Gerichtsbarkeit auf Bürger anderer souveräner Staaten ausdehnt. Als Ausdruck der Souveränität und der Wahrung der Prinzipien des Völkerrechts beschloß die Volkskammer der DDR am 13. Oktober 1966 das Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Ebenfalls zur Wahrung der souveränen Rechte unseres sozialistischen Staates und der Rechte seiner Bürger verabschiedete die Volkskammer am 20. Februar 1967 das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Mit diesem Gesetz wurde erneut bekräftigt, daß unser Staat keine Verletzung seiner Souveränität und keine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten duldet. Gleichzeitig wurde damit die